

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. October 1881.

1. Wahl eines Schriftführers.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des zum Archivar erwählten Herrn **Diedrich Hermann Louke** Herrn Rechtsanwalt **Hermann Hildebrand** zum Schriftführer erwählt.

2. Entlassung eines Armenpflegers.

Die Bürgerschaft genehmigt die Entlassung des Armenpflegers Herrn **J. Hermann Kopers**.

3. Pfandleihgewerbe.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden, beschließt jedoch die nachstehenden Aenderungen:

1) Dem ersten Satz des § 4 wird folgende Fassung gegeben: Der Pfandleiher kann ein von ihm gegebenes Darlehn nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dessen Hingabe zurückfordern.

2) Im § 7 werden die Worte: „und wenn der Nachweis nicht geliefert wird, davon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen“ gestrichen.

3) Der § 9 erhält zu Absatz 2 folgenden Zusatz: „unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 1 und 2“.

4. Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen einverstanden und bewilligt die Summe von **M. 29 000** auf das Budget 1882 für außerordentliche Verwendungen „Anlage der Uelzen-Langwedeler Bahn“.

5. Budget des Amts Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits ebenfalls die Uebertragbarkeit der Positionen unter II. des Specialbudgets Nr. 48.

6. Revision der Vormundschaftsordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden, beschließt jedoch die nachstehenden Abänderungen:

1) Die Absätze 2 und 3 des § 65 erhalten folgende Fassung:

Beträge, welche sich zu einer derartigen Belegung nicht eignen, können bei denjenigen Bremischen Sparkassen, Banken und ähnlichen Instituten belegt werden, welche von der Vormundschaftsbehörde als genügend sicher anerkannt werden.

Werden Kapitalien in Schuldverschreibungen des Bremischen oder des Preussischen Staats oder des Reichs belegt, so sind dieselben entweder bei der hiesigen Gerichtskasse oder mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde im Namen der Mündel und mit dem Vermerke „auf Anordnung der Vormundschaftsbehörde“ bei der Reichsbank zu hinterlegen, im ersteren Falle auch zuvor außer Kurs zu setzen. Von der Hinterlegung bei der Gerichtskasse sind die Talons und Coupons ausgeschlossen und bleiben im Gewahrsam der Vormünder.

2) Im § 65 Absatz 4 ist statt „§ 17“ zu setzen: „§ 71“.

3) Im § 66 wird statt „zwölfeinhalbfachen“ gesagt: „fünfzehnfachen“.

Bei dieser Gelegenheit ersucht die Bürgerschaft den Senat, baldigst eine Vorlage zu machen behuf Abänderung des in der Verordnung vom 31. December 1864 enthaltenen Gebürentarifs in der Richtung, daß die Gebühren für Außer- und Zutursetzung vormundschaftlicher Inhaberpapiere herabgesetzt werden.

7. Geräthelager der Bauverwaltung.

Die Bürgerschaft genehmigt nach dem Antrage des Senats die Nachbewilligung von **M. 3200**.

8. Nachbewilligung für die Strafanstalt.

Die Bürgerschaft genehmigt ebenfalls die Nachbewilligung von M. 10 000.

9. Reparaturen an öffentlichen Gebäuden.

Die Bürgerschaft genehmigt die Nachbewilligung von M. 1000 auf Titel 25 und M. 2500 auf Titel 26 durch Uebertragbarkeit der übrigen Titel des Abschnittes III. des Specialbudgets für den Hochbau.

10. Betriebseinrichtungen am Weserbahnhof und am Sicherheitshafen.

Die Bürgerschaft genehmigt ebenfalls die beantragte Nachbewilligung von M. 5000 und eine Verwendung aus dem Materiallager von M. 1300.

11. Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft genehmigt ebenfalls die beantragte Nachbewilligung von M. 2100 auf Pos. III. des Specialbudgets No. 74 D Betrieb des Weserbahnhofs, Büreaubedarf.

12. Betrieb der Gas- und Wasserwerke.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Deputation für Gas- und Wasserwerke dankend entgegengenommen.

13. Finanzbericht über die ersten acht Monate.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Finanzdeputation dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 7. October 1881.

1. Melzen-Langwedeler Eisenbahn.**2. Reparaturen an öffentlichen Gebäuden.**

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 5. d. M. bei.

3. Weserbahnhof.

Die Baudeputation (Abth. Wasserbau) hat einen Bericht, betreffend die neue Uferschalung vor dem Weserbahnhof eingereicht, in welchem eine Nachbewilligung von M. 190 000, eventuell von M. 170 000 beantragt wird. Der Senat läßt denselben unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft hieneben zur Beschlußnahme mit dem Bemerken zugehen, daß die Finanzdeputation von ihm zur Begutachtung der Nachbewilligung aufgefordert ist.

Anlage.

Bericht.

Nachdem jetzt die Herstellung der neuen Uferanlage vor dem Weserbahnhof, vorbehaltlich der Revision des detaillirten Kostenanschlags, projectirt ist, beehrt sich die Baudeputation unter Bezugnahme auf ihren Bericht vom 8. Juli d. J. (cf. Verhandlung pag. 362) den hierüber erstatteten Bericht des Bauinspector Heineken nebst bezüglichlichen Zeichnungen beifolgend zu überreichen.

Aus diesem Bericht und der demselben zustimmenden Erklärung des Oberbaudirector Franzius erhellt, daß vom technischen Standpunkte aus hinsichtlich der 117,5 m langen Uferstrecke vor den Schuppen Nr. 1 und 2 nur die Aufführung einer massiven Mauer empfohlen, dagegen für die 92,5 m betragende Uferstrecke vor den Schuppen Nr. 5 und 6 an Stelle solcher Mauer ein hölzernes Bollwerk für zulässig erachtet werden kann. Da die Kosten einer Mauer per laufendes Meter auf M. 1940 und die eines hölzernen Bollwerks per laufendes Meter auf M. 1250 veranschlagt sind, so würde sich durch Wahl des billigeren hölzernen Bollwerks vor den Schuppen Nr. 5 und 6 an den event. für eine massive Mauer